

Schüler bezichtigt mich, andere Schüler zu bevorzugen

Beitrag von „Kris24“ vom 24. März 2022 21:42

Zitat von Flupp

§55 (3) Schulgesetz in BW

DFU liegt richtig, der "Widerspruch" muss allerdings nicht schriftlich sein.

Danke.

Ich zitiere

"(3) Unbeschadet der Rechte volljähriger Schüler können deren Eltern die Aufgaben nach Absatz 2 wahrnehmen. Die Schule kann ihnen auch personenbezogene Auskünfte erteilen oder Mitteilungen machen, wenn kein gegenteiliger Wille der volljährigen Schüler erkennbar ist oder wenn eine Gefahr für wesentlich überwiegende Rechtsgüter wie Leben, Leib, Freiheit oder Eigentum zu befürchten ist und die Auskunft oder Mitteilung angemessen ist, die Gefahr abzuwenden oder zu verringern. Dies gilt auch, wenn der Ausschluss aus der Schule angedroht wird oder ein Schüler die Schule gegen seinen Willen verlassen muss. Volljährige Schüler sind über die Möglichkeit personenbezogener Auskünfte und Mitteilungen an die Eltern, wenn kein gegenteiliger Wille der volljährigen Schüler erkennbar ist, allgemein oder im Einzelfall zu belehren."

Es muss also nicht schriftlich vom Schüler vorliegen, die Schüler müssen informiert sein. und es gilt bei schwerwiegenderen Vorfällen. Verändert wurde der Paragraph 2003, also auch eine Folge von Erfurt. Aber danke für den Link.